Gemeinde Balgheim
Landkreis Tuttlingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung vom 24.04.2007)

1. Änderungssatzung vom 08.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim am 08.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Balgheim vom 24.04.2007 beschlossen:

§1

§4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:
Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung eigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für diese im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 5.000 € zu erheben.

§2

§4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung verweist auf das Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist und die angepassten Verwaltungsgebühren beinhaltet.

§3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Balgheim, den 08.11.2022

signiert von: Nathanael Schwarz | am: 20.01.2023 | mit: digiSeal® by secrypt

Nathanael Schwarz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Balgheim vom 08.11.2022

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 - 5.000,00
2.	**Anträge**	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 - 120,00
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	5,00 - 120,00
2.3.	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	gebührenfrei
3.	**Auskünfte** insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10,00 - 30,00
4.	**Erteilung von Befreiungen** (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10,00 - 300,00
5.	**Beglaubigung**	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf versch. Urkunden beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	
5.1.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 €

5.2.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 €
5.3.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
6.	**Bescheinigungen**	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	5,00 €
	gebührenfrei sind:	
6.2.	Bestätigungen für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (zB. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	**Genehmigungen**, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen,…	15,00-500,00
8.	**Gutachten** (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	
9.	**Rechtsbehelf** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbbeschwerden)	
9.1.	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung od. Entscheidung beantragt hat.	30,00 €
9.2.	bei Zurücknahme eines des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen.	10,00 €
10.	**Schreibgebühren**	
10.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €

10.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
10.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Er beträgt pro Viertelstunde	15,00 €
10.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1.	Format bis DIN A 4 schwarz	1,00 €
	Format bis DIN A 4 farbe	1,50 €
	jede weitere Seite	3,00 €
10.2.2.	mit einem größeren Format schwarz	1,50 €
	mit einem größeren Format farbe	2,50 €
	jede weitere Seite	3,00 €
10.3	Auskünfte aus dem GIS (Geofinormationssystem) - mündliche Auskünfte sind gebührenfrei-	10,00 €
10.4	Planausdrucke aus dem GIS	
10.4.1	Format bis DIN A 4	10,00 €
10.4.2	Format bis DIN A 3	12,00 €
11.	**Baugesetzbuch**	
11.1.	die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforlderlich oder als erteilt geltend)	
11.2.	die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
12.	**Bauordnungsrecht**	
12.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagem im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	15,00 €
12.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	15,00 €
12.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	30,00 €

13.	**Bestattungsrecht**	
13.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44/45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
13.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	10,00 €
14.	**Feiertagsrecht**	
14.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 €
14.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11, 12 I Feiertagsgesetz)	
14.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	20,00 €
14.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	20,00 €
15.	**Fischereiwesen**	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen (§ 31 FischG):	
15.1.1.	Jahresfischereischein	18,00 €
15.1.2.	Fischeischein auf Lebenszeit	18,00 €
15.1.3.	Jugendfischereischein	18,00 €
15.2.	Ersatzfischereischein bei Verlust	18,00 €
16.	**Fundsachen** Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1.	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	5,00 €
16.2.	bei Sachen über 500,- € Wert	10,00 €
17.	**Gewerbesachen**	
17.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung gem. §15 Abs.1 GewO	30,00 €
17.2.	Auskünfte aus der Gewerbekartei	9,50 €

18.	**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**	
18.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	- €
18.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	- €
19.	**Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren** je Person	20,00 €
20.	**Melderecht**	
20.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1.	einfache schriftliche Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz)	6,00 €
20.1.1.1.	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§32 a Abs. 1, 3 i.V.m §32 Abs. 1 MG)	5,00 €
20.1.2.	erweiterte schriftliche Auskunft (§32 Abs. 2 Meldegesetz)	9,00 €
20.1.3.	Gruppenauskunft (§32 Abs. 3, §34 Abs. 1, 2 und 3Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 €
20.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	20,00 €
20.2	Datenübermittlungen	
20.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§29 MG) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	5,00 €
20.2.2.	Datenübermittlung nach 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	5,00 €
20.2.3.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§35 MG)	
20.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €

20.4.	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so erfmäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,00 €
	Ersatzlohnsteuerkarten	
20.5	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 €
20.6.	gebührenfrei sind	
20.6.1.	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
20.6.2.	Die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	
20.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters(§§12, 13 MG)	
20.6.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (32 Abs. 2 S. 4 MG)	
20.6.5.	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§30 Abs. 2 S. 3, §33, §34 Abs. 4 S. 1 bis 3 MG	
21.	**Gaststättenrecht**	
21.1.	Gestattungen gem. § 12 GastG für den 1. Tag:	15,00 €
21.2.	jeder weitere Tag	5,00 €
21.3.	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage.	20,00 €